



Amtliche Mitteilungen



20. Dezember
1996

Fachhochschule Brandenburg

5. Jahrgang
Nr. 15

Inhalt

Seite

Grundordnung der Fachhochschule
Brandenburg (GrO)

226

Grundordnung der Fachhochschule Brandenburg (GrO)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Angewandte Forschung und Entwicklung
- § 4 Mitglieder
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

II. Abschnitt: Organisation und Grundsätze der Selbstverwaltung

- § 6 Gliederung und zentrale Organe
- § 7 Grundsätze der Gruppenvertretung
- § 8 Studentenschaft
- § 9 Verfahrensgrundsätze
- § 10 Stimmrecht und besondere Mehrheiten
- § 11 Öffentlichkeit

III. Abschnitt: Konzil

- § 12 Aufgaben und Zuständigkeiten des Konzils
- § 13 Zusammensetzung des Konzils

IV. Abschnitt: Senat

- § 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Senats
- § 15 Zusammensetzung des Senats
- § 16 Ständige Kommissionen des Senats
- § 17 Mitglieder der Kommissionen

V. Abschnitt: Rektorat

- § 18 Rektorat
- § 19 Rektor
- § 20 Kanzler

VI. Abschnitt: Kuratorium

- § 21 Aufgaben des Kuratoriums
- § 22 Zusammensetzung des Kuratoriums

VII. Abschnitt: Beauftragte

- § 23 Gleichstellungsbeauftragte
- § 24 Beauftragter für Behinderte

VIII. Abschnitt: Fachbereiche

- § 25 Grundsätze der Organisation
- § 26 Fachbereichsmitglieder
- § 27 Fachbereichsorgane
- § 28 Aufgaben und Zuständigkeiten des Fachbereichsrats
- § 29 Zusammensetzung des Fachbereichsrats
- § 30 Aufgaben des Dekans
- § 31 Berufungskommissionen
- § 32 Berufungsverfahren

IX. Abschnitt: Einrichtungen

- § 33 Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten
- § 34 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fachbereiche
- § 35 An-Institute

X. Abschnitt: Wahlen

- § 36 Wahlgrundsätze
- § 37 Konzil
- § 38 Senat
- § 39 Fachbereichsräte
- § 40 Wahl des Rektors
- § 41 Wahl der Prorektoren
- § 42 Wahl des Dekans
- § 43 Wahl des Prodekan
- § 44 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

XI. Schlußbestimmungen

- § 45 Änderung der Grundordnung
- § 46 Übergangsbestimmung
- § 47 Inkrafttreten

Anmerkung: Wegen der besseren Lesbarkeit der Grundordnung werden Amts- und Funktionsträger in dieser Grundordnung in der männlichen Form bezeichnet. Frauen führen die Bezeichnung in weiblicher Form.

Präambel

Die Fachhochschule Brandenburg gewährleistet die im Grundgesetz verbriefte Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre. Sie gewährt im Rahmen der Verfassungstreue die Vielfalt der Meinungen und Methoden, und sie bekennt sich zur gesellschaftlichen Verantwortung der Wissenschaft. Der Auftrag der Fachhochschule Brandenburg, Bildungsaufgaben und die Pflege angewandter Forschung wahrzunehmen, begründet sich aus den Anforderungen der Wissenschaft und der Gesellschaft. Durch die schöpferische und kritische Erfüllung dieses Auftrags wirkt die Fachhochschule Brandenburg

am technischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fortschritt und an der Zukunft des Einzelnen und der Gesellschaft mit.

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsstellung

(1) Die Fachhochschule Brandenburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Brandenburg an der Havel. Sie ist zugleich staatliche Einrichtung des Landes Brandenburg.

(2) Die Fachhochschule Brandenburg übt ihr Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze aus und regelt ihre Angelegenheiten durch diese Grundordnung und sonstige Satzungen selbst.

(3) Die Fachhochschule Brandenburg führt ein eigenes Wappen und Siegel.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Fachhochschule Brandenburg dient der Pflege, Entwicklung und Anwendung der Wissenschaften durch Lehre, Studium und Forschung mit Praxisorientierung. Sie bereitet auf berufliche Tätigkeiten vor und vermittelt den Studierenden die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in einem solchen Umfang, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbständigem Denken und zu verantwortungsbewußtem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen, den natürlichen Lebensgrundlagen verpflichteten Rechtsstaat befähigt werden.

(2) Zu den Aufgaben der Fachhochschule Brandenburg gehören insbesondere

1. die Pflege und Entwicklung anwendungsbezogener Wissenschaften durch Sicherstellung von entsprechender Lehre, Forschung und praxisnahem Studium,
2. Entwicklung von Formen der Lehre und des Studiums, die den jeweiligen fortgeschrittenen methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen,
3. Förderung des eigenen wissenschaftlichen Personals,
4. Förderung der Weiterbildung des Hochschulpersonals,
5. weiterbildendes Studium und Beteiligung an der wissenschaftlichen Weiterbildung Berufstätiger,
6. Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen beim Techno-

logietransfer sowie Förderung des Wissens- und Technologietransfers in die Praxis,

7. Förderung der internationalen, insbesondere der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der Hochschulen sowie des wissenschaftlichen Austauschs zwischen der Fachhochschule Brandenburg und Hochschulen im In- und Ausland,
8. im Rahmen ihrer Zuständigkeit soziale Förderung der Studierenden unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Behinderten,
9. Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der ausländischen Mitglieder an der Fachhochschule Brandenburg,
10. Sicherstellung und Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern an der Fachhochschule Brandenburg,
11. Förderung der sportlichen, musischen und künstlerischen Betätigung an der Fachhochschule Brandenburg,
12. Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(3) Die Fachhochschule Brandenburg erfüllt ihre Aufgaben im Zusammenwirken aller Mitglieder.

§ 3 Angewandte Forschung und Entwicklung

An der Fachhochschule Brandenburg wird angewandte Forschung und Entwicklung betrieben. Arbeitsfelder von Forschung und Entwicklung sind die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis und die sich daraus ergebenden Folgen und Wirkungen. Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte werden von der Fachhochschule Brandenburg koordiniert, insbesondere im Sinne einer regionalen Einbindung. Von den Mitgliedern der Fachhochschule Brandenburg werden auch aus Drittmitteln finanzierte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchgeführt.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder der Fachhochschule Brandenburg sind die eingeschriebenen Studierenden und das hauptberuflich an der Hochschule tätige Personal.

(2) Mitglieder der Fachhochschule sind außerdem

1. die nebenberuflich an der Fachhochschule Brandenburg tätigen Honorarprofessoren,
2. die Gastprofessoren, die Gastdozenten und die Privatdozenten,
3. die Lehrbeauftragten,
4. die im Ruhestand befindlichen Professoren, sofern sie Lehrveranstaltungen abhalten.

(3) Jedes Mitglied der Hochschule gehört in Abhängigkeit von seinem Aufgabengebiet einem Fachbereich, einer wissenschaftlichen Einrichtung, einer Betriebseinheit oder der Hochschulverwaltung an.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Fachhochschule Brandenburg haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, daß die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Fachhochschule Brandenburg wahrzunehmen.

(2) Sie haben das Recht und die Pflicht der Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Fachhochschule Brandenburg. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nicht abgelehnt werden, es sei denn, wichtige Gründe sprechen dagegen. Über die Anerkennung wichtiger Gründe entscheidet der Vorsitzende des Gremiums.

(3) Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit bestellt oder gewählt. Sie sind in Bezug auf ihre Tätigkeit im Gremium an Weisungen nicht gebunden. Sie sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß das Gremium seine Aufgabe wirksam erfüllen kann.

(4) Die Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.

(5) Sie haben das Recht, von allen Einrichtungen und Leistungen der Fachhochschule Brandenburg im Rahmen der Benutzungsordnungen bzw. der geltenden Vorschriften Gebrauch zu machen.

(6) Sie haben im Rahmen gesetzlich oder durch Vertrag begründeter Rechte ein Anhörungs- und Antragsrecht in den sie betreffenden Angelegenheiten. Die Pflicht der zuständigen Organe zur Rechtsaufsicht bleibt unberührt.

(7) Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Über Ausnahmen befindet der Senat und in den Fachbereichen der Fachbereichsrat.

(8) Die Mitglieder der Fachhochschule Brandenburg sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aufgrund besonderer Beschlußfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.

(9) Für die Mitwirkung in der Selbstverwaltung stellt die Hochschule im Rahmen ihrer Möglichkeiten die notwendigen Mittel bereit. Die in den Gremien tätigen Mitglieder können zur Vorbereitung ihrer Mitwirkung in der Selbstverwaltung während der Dienstzeit Versammlungen abhalten, soweit dem nicht dienstliche Belange entgegenstehen.

II. Abschnitt

Organisation und Grundsätze der Selbstverwaltung

§ 6

Gliederung und zentrale Organe

(1) Die Fachhochschule Brandenburg gliedert sich in

1. Fachbereiche als organisatorische Grundeinheiten für Lehre und Forschung,
2. wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten,
3. die Hochschulverwaltung,

(2) Zentrale Organe der Fachhochschule Brandenburg sind

1. das Konzil,
2. der Senat,
3. das Rektorat,
4. das Kuratorium.

§ 7

Grundsätze der Gruppenvertretung

(1) Für die Vertretung der Hochschulmitglieder in allen Gremien bilden die folgenden Mitglieder jeweils eine Gruppe, und zwar

1. die Professoren einschließlich der Honorarprofessoren und der in einem Dienstverhältnis mit der Hochschule stehenden Gastprofessoren,
2. die Studierenden,
3. die wissenschaftlichen Mitarbeiter, die Lehrbeauftragten, die Gastdozenten, die Privatdozenten sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
4. die sonstigen Mitarbeiter.

(2) Inhaber von Stellenvertretungen gehören der Gruppe an, der die jeweilige Stelle zugeordnet ist.

(3) Die Professoren müssen in allen Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten der Forschung, der Lehre oder der Berufung von Professoren über die Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen.

**§ 8
Studentenschaft**

(1) Die eingeschriebenen Studierenden der Fachhochschule Brandenburg bilden die Studentenschaft.

(2) Die Studentenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Das Rektorat und der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur üben die Rechtsaufsicht über die Studentenschaft aus.

(3) Die Studentenschaft gibt sich eine eigene Satzung.

**§ 9
Verfahrensgrundsätze**

(1) Die Organe der Hochschule sollen ihre Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken.

(2) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum darf nur solche Argumente wiedergeben, die auch in der Sitzung vorgetragen wurden; es ist in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

(3) Die Mitglieder von Organen und Gremien nehmen an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten, die ihnen selbst oder Angehörigen einen persönlichen Vor- oder Nachteil erbringen können, unbeschadet ihres Anhörungsrechts, nicht teil.

(4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluß des an sich zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Gremiums. Das gilt nicht für Wahlen. Der Vorsitzende des Gremiums hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. Das Gremium nimmt zur Eilentscheidung des Vorsitzenden Stellung. Die Stellungnahme ist den zuständigen Stellen vorzulegen.

(5) Der Vorsitzende beruft das Gremium zu seinen Sitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern. Das Gremium ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder das Rektorat verlangt.

(6) Das Gremium berät und beschließt in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Die Geschäftsordnung kann für bestimmte Fälle auch eine Beschlußfassung im Umlaufverfahren vorsehen. Der

Beschluß wird unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 2 bekanntgemacht.

(7) Die Gremien sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlußfähigkeit ist vor Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden festzustellen. Die festgestellte Beschlußfähigkeit ist solange gegeben, bis auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds das Gegenteil festgestellt wird. Die jeweilige Geschäftsordnung regelt Ausnahmen von Satz 1 für den Fall einer erneuten Einberufung des Gremiums wegen mangelnder Beschlußfähigkeit.

(8) Die Mitglieder eines Gremiums haben Stimm- und uneingeschränktes Rede- und Antragsrecht. Allen Personen, denen durch Einladung Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen gegeben ist, kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung oder durch förmlichen Beschluß im Einzelfall Rederecht eingeräumt werden.

(9) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.

(10) Stimmt eine im Gremium vertretene Gruppe geschlossen gegen einen Antrag („Gruppenveto“), so ist die Entscheidung schwebend unwirksam bis zur nächsten Sitzung. Die Entscheidung wird mit Ende der nächsten Sitzung rechtskräftig, sofern das Gremium nicht etwas anderes beschließt.

(11) Soweit durch diese Grundordnung oder durch eine Geschäftsordnung nichts anderes vorgeschrieben ist, ist ein Antrag angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für die Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

(12) Weitere Verfahrensvorschriften können durch möglichst gleiche Geschäftsordnungen der Gremien geregelt werden. Organe geben sich Geschäftsordnungen.

**§ 10
Stimmrecht und besondere Mehrheiten**

(1) Die Mitglieder von Gremien, Ausschüssen und Kommissionen haben, soweit in dieser Grundordnung nichts anderes bestimmt ist, uneingeschränktes Stimmrecht. An Entscheidungen, die Forschung, Lehre oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, wirken, sofern sie dem Gremium angehören, die Mitglieder der Gruppen gemäß § 7 Abs. 1 Punkt 1 bis 3

stimmberechtigt mit. Dem Gremium angehörende sonstige Mitarbeiter haben Stimmrecht in Angelegenheiten der Forschung, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im Bereich der Forschung verfügen; entsprechendes gilt für ihre Mitarbeit in Angelegenheiten der Lehre. Soweit Mitglieder nach Satz 2 kein Stimmrecht haben, wirken sie beratend mit. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet das Gremium zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitglieds. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen; im Streitfall entscheidet das Rektorat.

(2) Entscheidungen, die die Forschung oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Kommt danach ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. In derartigen Fällen ist bei Berufungsvorschlägen die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

§ 11 Öffentlichkeit

(1) Das Konzil tagt öffentlich. Die Sitzungen des Kuratoriums, des Senats und der Fachbereichsräte sind öffentlich; durch Beschluß kann die Öffentlichkeit zur Vermeidung von Störungen ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die übrigen Gremien der Hochschule tagen hochschulöffentlich.

(2) Über die Arbeit der Gremien sind die Mitglieder der Hochschule in angemessenem Umfang zu unterrichten. In diesem Rahmen sollen die Tagesordnung und die gefaßten Beschlüsse in geeigneter Weise bekanntgegeben und die Protokolle dazu zugänglich gemacht werden; das gilt nicht für Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen sowie für sonstige vertrauliche Angelegenheiten.

III. Abschnitt Konzil

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeiten des Konzils

(1) Das Konzil ist zuständig für

1. die Wahl des Rektors und der Prorektoren,

2. die Beschlußfassung über die Grundordnung und deren Änderung,
3. die Beratung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Rektorats,
4. die Erörterung und Beschlußfassung der langfristigen Entwicklungsempfehlungen der Hochschule.

(2) Beschlüsse über die Grundordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Konzils.

§ 13 Zusammensetzung des Konzils

(1) Dem Konzil gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. elf Vertreter der Gruppe der Professoren,
2. vier Vertreter der Gruppe der Studierenden,
3. vier Vertreter der Gruppe nach § 7 Abs. 1 Nr. 3,
4. zwei Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

IV. Abschnitt Senat

§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Senats

(1) Der Senat ist für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Forschung zuständig, welche die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(2) Der Senat ist im Rahmen der Bestimmungen des BbgHG insbesondere zuständig für

1. die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums,
2. die Beschlußfassung über den Vorschlag für die Wahl des Rektors und der Prorektoren,
3. die Beschlußfassung über den Vorschlag für die Ernennung des Kanzlers,
4. die Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplans,
5. die Beschlußfassung über den Vorschlag für die Gründung, Veränderung und Auflösung von Fachbereichen,
6. die Mitwirkung bei der Einrichtung, Änderung, Aufhebung und Organisation zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten,
7. die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
8. die Beschlußfassung über Satzungen und Ordnungen der Hochschule, soweit das BbgHG nichts anderes bestimmt, sowie die Beschlußfassung über die

Zustimmung zu den Satzungen und Ordnungen der Fachbereiche,

9. die Aufstellung von Grundsätzen für Lehre, Studium und Prüfungen sowie die Stellungnahme zu Studien- und Prüfungsordnungen,
10. die Beschlußfassung über Hochschulentwicklungspläne und Ausstattungspläne der Hochschule,
11. die Erarbeitung langfristiger Entwicklungsempfehlungen für die Hochschule,
12. die Beschlußfassung über die Vorschläge der Fachbereiche für die Berufung von Professoren,
13. die Entscheidung von Grundsatzfragen der Forschung,
14. die Beschlußfassung über Frauenförderrichtlinien und über den Bericht zu deren Umsetzung,
15. die Wahl eines Beauftragten für Behinderte auf Vorschlag der Hochschulmitglieder mit Behinderung,
16. Anträge auf Einrichtung, Ausstattung und Entwicklung sowie Entscheidung über die Zuordnung von Sonderforschungsbereichen,
17. die Festsetzung von Zulassungszahlen,
18. die Koordinierung der Tätigkeiten von Fachbereichen und sonstigen Einrichtungen der Hochschule,
19. sonstige Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Hochschule als Ganzes betreffen, soweit keine andere Zuständigkeit besteht.

(3) Der Senat kann zu seiner Unterstützung Kommissionen einrichten und weitere Beauftragte bestellen.

§ 15

Zusammensetzung des Senats

Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. der Rektor als Vorsitzender,
2. fünf Vertreter der Gruppe der Professoren,
3. zwei Vertreter der Gruppe der Studierenden,
4. zwei Vertreter der Gruppe nach § 7 Abs. 1 Nr. 3,
5. ein Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter.

§ 16

Ständige Kommissionen des Senats

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Senats werden ständige Kommissionen mit folgenden nicht abschließenden Aufgabenbereichen gebildet:

1. die Kommission für Lehre, Studium und Weiterbildung:
 - Grundsatzfragen der Lehre und des Studiums,
 - Beratung und Koordination der Studien- und Prüfungsordnungen der Fachbereiche,
 - Beratung von Empfehlungen und Vorschlägen zur Studienreform,

- Förderung und Planung der Weiterbildung und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Weiterbildung,
- Richtlinien für die Evaluation der Lehre und die Lehrberichterstattung.

2. die Kommission für angewandte Forschung, Entwicklung und Technologietransfer:

- Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für Forschung und Entwicklung an der Hochschule,
- Richtlinien für die Forschungsberichterstattung,
- Fragen der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und der Wirtschaft in Bezug auf Forschung und Entwicklung,
- Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Wissens- und Technologietransfer.

3. die Kommission für Haushalt, Personal und Struktur:

- Grundsatzfragen der fachlichen und organisatorischen Struktur, der personellen und finanziellen Ausstattung und der Entwicklung der Hochschule,
- Aufstellung, Fortschreibung und Prüfung von Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungsplänen sowie die Angliederung von Instituten,
- Erarbeitung und Überprüfung von Verteilungskriterien und Verteilungsschlüsseln für das Personal in Lehre und Forschung,
- Erarbeitung und Überprüfung von Verteilungskriterien und Verteilungsschlüsseln für Haushaltsmittel.

4. die Kommission für Bibliothekswesen:

- Grundsatzfragen der Entwicklung der Hochschulbibliothek,
- Beratung der Bibliotheksleitung in Fragen der Planung und Beschlußfassung über die langfristige Entwicklungskonzeption der Hochschulbibliothek,
- Erarbeitung von Vorschlägen eines Verteilungsschlüssels auf die Studiengänge,
- Beratung in Fragen des Bestandsaufbaus,
- Entscheidungshilfe beim Aufbau der wissenschaftlichen Literatur,
- Gestaltung der Informationsversorgung mit elektronischen Medien.

(2) Die Organe, Gremien und Funktionsträger der Hochschule und ihrer Fachbereiche haben den Vorsitzenden der ständigen Kommissionen im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche Auskunft zu erteilen.

§ 17

Mitglieder der ständigen Kommissionen

(1) Die Gruppen nach § 7 Abs. 1 sind in den ständigen Kommissionen im Verhältnis 4 : 1 : 1 : 1 vertreten.

(2) Der Prorektor für Lehre, Studium und Weiterbildung ist Mitglied der ständigen Kommission für Lehre, Studium und Weiterbildung. Der Prorektor für Ange-

wandte Forschung und Entwicklung ist Mitglied der ständigen Kommission für Angewandte Forschung, Entwicklung und Technologietransfer.

(3) Die Vertreter der jeweiligen Mitgliedergruppen im Senat benennen ihre Mitglieder und deren Stellvertreter in den ständigen Kommissionen. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

V. Abschnitt Rektorat

§ 18 Rektorat

(1) Das Rektorat leitet die Hochschule. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihm alle Angelegenheiten, die die Hochschule insgesamt betreffen, sofern in dieser Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

(2) Das Rektorat besteht aus

1. dem Rektor als Vorsitzenden,
2. zwei Prorektoren,
3. dem Kanzler.

(3) Die Mitgliedschaft im Rektorat ist unvereinbar mit anderen Wahlmandaten im Konzil, im Senat und in den Fachbereichsräten.

(4) Das Rektorat bereitet die Sitzungen des Senats vor und führt dessen Beschlüsse durch. Es ist dem Senat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Durchführung von Senatsbeschlüssen rechenschaftspflichtig.

(5) Das Rektorat wirkt darauf hin, daß die übrigen Organe, Gremien und Funktionsträger ihre Aufgaben wahrnehmen und daß die Mitglieder der Hochschule ihre Pflichten erfüllen. Es legt jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ab.

(6) Die Organe und Funktionsträger der Hochschule haben dem Rektorat Auskunft zu erteilen. Die Mitglieder des Rektorats können an allen Sitzungen der Organe und Gremien teilnehmen und sich jederzeit über deren Arbeit unterrichten; das Rektorat wird zu den Sitzungen mit Angabe der Tagesordnung eingeladen.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin sind durch den Rektor zu bestellen.

(8) Das Rektorat hat Beschlüsse und Maßnahmen oder Unterlassungen anderer Hochschulorgane, der Organe der Fachbereiche, der Gremien und Funktionsträger im Falle der Rechtswidrigkeit zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Ab-

hilfe geschaffen, so hat das Rektorat den Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur zu unterrichten.

(9) Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin ist auch die Aufgabenverteilung der Mitglieder des Rektorats zu regeln.

§ 19 Rektor

(1) Der Rektor vertritt die Hochschule nach außen.

(2) Der Rektor nimmt sein Amt hauptberuflich wahr.

(3) Der Rektor

1. führt den Vorsitz im Rektorat,
2. führt den Vorsitz im Senat und beruft dessen Sitzungen ein,
3. berichtet dem Senat regelmäßig über die Entwicklung der Hochschule und erstattet dem Konzil den jährlichen Rechenschaftsbericht des Rektorats,
4. entscheidet in dienstrechtlichen Angelegenheiten gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 BbgHG,
5. übt das Hausrecht aus, das er delegieren kann.

(4) Der Rektor wird durch einen Prorektor vertreten. Über die Reihenfolge entscheidet der Rektor. In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird der Rektor durch den Kanzler vertreten.

§ 20 Kanzler

(1) Der Kanzler leitet die Verwaltung der Hochschule und führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung.

(2) Der Kanzler ist Beauftragter für den Haushalt.

(3) Der Kanzler wird auf Vorschlag des Senats vom Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt. Erneute Ernennungen sind möglich.

VI. Abschnitt Kuratorium

§ 21 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Zur Beratung des Konzils, des Senats und des Rektorats in Angelegenheiten, welche die Fachhochschule Brandenburg als Ganzes betreffen, zur Unterstützung und Förderung der Aufgaben der Hochschule, ihrer regionalen, nationalen sowie internationalen Einbindung und zur Unterstützung der Interessen der Hochschule in der Öffentlichkeit wählt der Senat ein Kuratorium.

(2) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Stellungnahme zu dem jährlich abzugebenden Rechenschaftsbericht des Rektorats,
2. Stellungnahme zu Berichten des Rektorats über die Struktur- und Entwicklungsplanung und andere Angelegenheiten, welche die weitere Entwicklung der Hochschule und ihre Einbindung in die Region betreffen,
3. Abgabe von Empfehlungen und Stellungnahmen aus der Sicht der Öffentlichkeit zu Angelegenheiten, die für die Hochschule von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 22

Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Dem Kuratorium gehören bis zu 15 Persönlichkeiten an, die dem Anliegen der Hochschule besonders verbunden sind.

(2) Die Mitglieder werden vom Senat für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Vertretung ist unzulässig. Die Mehrheit der Mitglieder soll nicht hauptberuflich an einer Hochschule tätig sein.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(4) Der Vorsitzende hat mindestens in jedem Kalenderjahr das Kuratorium zu einer Sitzung einzuberufen. Der Senat ist berechtigt, weitere Sitzungen zu beantragen.

(5) Das Kuratorium kann Nichtmitglieder zu seinen Sitzungen einladen.

VII. Abschnitt Beauftragte

§ 23

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Im Rahmen der Aufgabe nach § 4 Abs. 5 des BbgHG werden an der Hochschule eine Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterin von den weiblichen Mitgliedern der Hochschule gewählt.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte berät und unterstützt die Hochschulleitung und die übrigen Organe und Einrichtungen der Hochschule in allen die Frauen und die Gleichstellung von Frauen und Männern betreffenden Angelegenheiten, insbesondere bei der Erstellung und Kontrolle von Frauenförderrichtlinien und Frauenförderplänen. Sie nimmt Anregungen und Beschwerden entgegen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist über alle Angelegenheiten, die die Frauen und die Gleichstellung von Frauen und Männern an der Hochschule betreffen, rechtzeitig zu informieren und an diesen zu beteiligen. In diesen Angelegenheiten macht sie Vorschläge und nimmt Stellung gegenüber den zuständigen Stellen der Hochschule. Sie hat Informations-, Rede- und Antragsrecht in allen Gremien und das Teilnahmerecht bei Bewerbungsverfahren. Sie erhält Einsicht in alle Akten, die Maßnahmen betreffen, an denen sie zu beteiligen ist. Dies gilt auch für Personalakten.

(4) Ist die Entscheidung eines Hochschulorgans im Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten gegen deren Stellungnahme getroffen worden, so kann diese innerhalb von einer Woche nach Kenntnis widersprechen. Die erneute Entscheidung darf frühestens eine Woche nach Einlegung des Widerspruchs und nach einem besonderen Einigungsversuch erfolgen. In derselben Angelegenheit ist der Widerspruch nur einmal zulässig. Eine Entscheidung gemäß Satz 1 darf erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist oder der Bestätigung der Entscheidung ausgeführt werden.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet dem Senat regelmäßig über ihre Tätigkeit.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin nehmen ihre Aufgaben als dienstliche Tätigkeit wahr. Im Rahmen ihrer rechtmäßigen Aufgabenerfüllung sind sie von Weisungen frei. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Hochschule zu unterstützen. Sie dürfen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit in ihrer beruflichen Entwicklung nicht benachteiligt werden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Antrag im Einzelfall bis zur Hälfte von ihren Dienstaufgaben freizustellen.

(7) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 Abs. 5 BbgHG soll in jedem Fachbereich, in der zentralen Hochschulverwaltung und in den zentralen Einrichtungen, das sind die Hochschulbibliothek und die Hochschulverwaltung einschließlich Rechenzentrum und Technologie- und Innovationsberatungsstelle, eine dezentrale Gleichstellungsbeauftragte gewählt werden. Die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten beraten und unterstützen die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule. Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule kann die Wahrnehmung einzelner Aufgaben auf die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten unwiderruflich für die Dauer deren Amtszeit übertragen.

§ 24

Beauftragter für Behinderte

(1) Die Aufgaben des Beauftragten für Behinderte umfassen die Mitwirkung bei der Organisation der Studien- und Arbeitsbedingungen nach den Bedürfnissen behinderter

derter Mitglieder der Fachhochschule Brandenburg. Er hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information und nimmt Stellung gegenüber der Hochschule in allen Angelegenheiten, welche die Belange der Behinderten berühren. An den Beratungen solcher Angelegenheiten in den Gremien der Fachhochschule Brandenburg nimmt er teil.

(2) Der Beauftragte für Behinderte hat Rede- und Antragsrecht in allen Gremien der Fachhochschule Brandenburg und berichtet dem Senat regelmäßig über seine Tätigkeit.

(3) Dem Beauftragten für Behinderte werden im angemessenen Rahmen Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

(4) Der Beauftragte für Behinderte sowie ein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Vollversammlung der behinderten Hochschulmitglieder vom Senat für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

VIII. Abschnitt Fachbereiche

§ 25 Grundsätze der Organisation

(1) Die Fachbereiche sind die organisatorischen Grundeinheiten der Fachhochschule Brandenburg. Sie umfassen verwandte oder benachbarte Fachgebiete.

(2) Die Gründung und Auflösung einschließlich Zusammenlegung und Teilung von Fachbereichen erfolgt auf Vorschlag des Senats durch den Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur. Der Senat beschließt seinen Vorschlag nach Anhörung der betroffenen Mitglieder der Hochschule, ihrer Vertreter und Fachbereiche.

§ 26 Fachbereichsmitglieder

Mitglieder eines Fachbereichs sind

1. die ihm zugeordneten Mitglieder der Hochschule,
2. Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiter in dem Fachbereich, in dem sie in Lehre und Forschung überwiegend tätig sind. Mit Zustimmung der betroffenen Fachbereiche können sie auch mehreren Fachbereichen angehören.
3. Studierende, wenn der von ihnen gewählte Studiengang in diesem Fachbereich durchgeführt wird. Ist der von einem Studienbewerber bzw. einem Studierenden gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat der Studienbewerber bzw. der Studierende

bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung den Fachbereich zu wählen, dem er angehören will.

§ 27 Fachbereichsorgane

Organe eines Fachbereichs sind

1. der Fachbereichsrat,
2. der Dekan.

§ 28 Aufgaben und Zuständigkeiten des Fachbereichsrats

(1) Der Fachbereichsrat ist, soweit diese Grundordnung nichts anderes bestimmt, für alle Aufgaben seines Fachbereichs zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Dekans oder einer anderen Stelle der Hochschule vorgesehen ist, insbesondere für

1. Erlaß, Änderung und Aufhebung der Satzungen und Ordnungen des Fachbereichs,
2. Entscheidungen zur Sicherung und Koordination der Lehre im Fachbereich entsprechend den Studien- und Prüfungsordnungen,
3. Beschlußfassung über Studien- und Prüfungsordnungen sowie über Studienpläne,
4. den Beschluß von Berufungsvorschlägen,
5. Wahl des Dekans und des Prodekan,
6. Beschlußfassung über die Verteilung und den Einsatz der dem Fachbereich zugewiesenen Personal- und Sachmittel,
7. Beschlußfassung über den Fachbereich betreffende Vorschläge zur Einführung, Teilung und Einstellung von Studiengängen, Studienrichtungen und Studienschwerpunkten,
8. Beschlußfassung über Vorschläge des Fachbereichs zu den Strukturplänen der Fachhochschule Brandenburg, soweit sie die Fachbereiche betreffen.

(2) Der Fachbereichsrat kann jederzeit vom Dekan Auskunft über Angelegenheiten des Fachbereichs verlangen.

(3) Der Fachbereichsrat kann zu seiner Unterstützung Kommissionen und Beauftragte einsetzen. Über ihre Aufgaben und die Dauer der Einsetzung entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 29 Zusammensetzung des Fachbereichsrats

(1) Dem Fachbereichsrat gehören an

1. der Dekan als Vorsitzender,
2. fünf weitere Vertreter der Gruppe der Professoren,
3. zwei Studierende,

4. zwei Vertreter der Gruppe des wissenschaftlichen Personals nach §7 Abs. 1 Nr. 3 dieser Grundordnung,
5. ein Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter.

(2) Die Mitglieder des Fachbereichsrats nach Abs. 1 Nr. 2 bis 5 werden von den Mitgliedern des Fachbereichs nach Gruppen getrennt gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Bei Entscheidungen des Fachbereichsrats über Berufungsvorschläge haben alle dem Fachbereich angehörenden Professoren die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung; soweit sie an der Entscheidung mitwirken, gelten sie als Mitglieder der Gruppe der Professoren im Fachbereichsrat.

§ 30 Aufgaben des Dekans

(1) Der Dekan vertritt den Fachbereich und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit.

(2) Der Dekan ist Vorsitzender des Fachbereichsrats. Er bereitet die Beschlüsse des Fachbereichsrats vor und führt sie durch. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrats ist er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

(3) Der Dekan hat darauf hinzuwirken, daß die Mitglieder des Fachbereichs ihre dienstlichen Aufgaben, insbesondere ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen, ordnungsgemäß erfüllen.

(4) Der Dekan erledigt die laufenden Personal- und Verwaltungsangelegenheiten des Fachbereichs.

(5) Hält der Dekan einen Beschluß des Fachbereichsrats für rechtswidrig, so führt er eine nochmalige Beratung und Beschlußfassung herbei. Das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlußfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet er unverzüglich das Rektorat.

(6) Der Dekan wird durch den Prodekan vertreten.

§ 31 Berufungskommission

(1) Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags bildet der Fachbereichsrat eine Berufungskommission. Die Mitglieder der Berufungskommission werden von den Mitgliedern des Fachbereichsrats nach Gruppen getrennt gewählt.

(2) Die Berufungskommission setzt sich zusammen aus

1. einem vom Fachbereichsrat gewählten Professor als Vorsitzenden mit Stimmrecht,
2. vier weiteren Vertretern der Gruppe der Professoren, die auch anderen Fachbereichen und Hochschulen angehören können,
3. bis zu insgesamt vier Mitgliedern aus den anderen Gruppen des Fachbereichs, darunter mindestens ein Studierender und ein Vertreter der Gruppe des wissenschaftlichen Personals nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 dieser Grundordnung.

Die Berufungskommission kann weitere sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen.

(3) Der Vorsitzende ist zuständig für die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Berufungskommission.

(4) Entscheidungen der Berufungskommission erfolgen unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 2.

§ 32 Berufungsverfahren

(1) Die Berufungskommission prüft, welche Bewerber die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren erfüllen. Sie lädt aus dem Kreis derjenigen Bewerber, die die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen, zu einer hochschulöffentlichen Vortragsveranstaltung mit einem anschließenden nichtöffentlichen Kolloquium ein. Die Professoren des Fachbereichs, in dem die Berufungskommission gebildet wurde, zählen in diesem Fall nicht zur Öffentlichkeit.

(2) Nach Abschluß des Verfahrens gemäß Abs. 1 beschließt die Berufungskommission einen Berufungsvorschlag, der mindestens die Namen von drei Bewerbern in einer Rangfolge zu enthalten hat; er kann Nichtbewerber berücksichtigen. Der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur kann in besonders begründeten Ausnahmefällen einen Berufungsvorschlag mit weniger als drei Namen zulassen.

(3) Zu jedem vorgeschlagenen Bewerber müssen mindestens je zwei Gutachten auswärtiger Professoren oder entsprechend fachlich ausgewiesener Praxisvertreter vorgelegt werden. Die Anforderung der Gutachten obliegt der Berufungskommission. Der Bewerber kann geeignete Gutachter benennen.

(4) Der Berufungsvorschlag ist hinsichtlich der Qualifikation und der Rangfolge der Bewerber in einem Gesamtgutachten der Berufungskommission zu begründen. Dieses Gutachten muß eine ausführliche Würdigung der vorgeschlagenen Bewerber hinsichtlich

1. der wissenschaftlichen Ausbildung und des beruflichen Werdegangs,

2. der wissenschaftlichen und fachpraktischen Leistungen und
3. der pädagogischen Eignung

enthalten. Das Gesamtgutachten muß ferner einen Vorschlag für die Beschreibung des Aufgabengebiets enthalten. Die Ablehnungsgründe sind bei jedem Bewerber anzugeben. Ein eventuelles Sondervotum ist dem Gesamtgutachten beizufügen.

(5) Dem Fachbereichsrat sind auch die Bewerbungen zuzuleiten, die nicht berücksichtigt werden konnten.

(6) Über die Sitzungen der Berufungskommission werden Protokolle gefertigt, die von dem Vorsitzenden und von dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Kommission zuzuleiten sind. Die Protokolle sind Bestandteil des Berufungsverfahrens.

(7) Der Fachbereichsrat entscheidet über den von der Berufungskommission vorgelegten Berufungsvorschlag unter Berücksichtigung von § 29 Abs. 3. Die Mitglieder des Fachbereichsrates haben das Recht auf Einsichtnahme in die Beratungs- und Bewerbungsunterlagen.

(8) Der Vorsitzende der Berufungskommission ist zu den Beratungen des Fachbereichsrats hinzuzuziehen. Die Mitglieder der Berufungskommission haben das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen des Fachbereichsrats.

(9) Der Senat entscheidet über den vom Fachbereichsrat vorgelegten Berufungsvorschlag. Der Vorsitzende der Berufungskommission ist zu den Beratungen des Senats hinzuzuziehen.

IX. Abschnitt Einrichtungen

§ 33

Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

(1) Unter der Verantwortung des Senats können für die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der Lehre und der angewandten Forschung sowie für Dienstleistungen, die die gesamte Hochschule betreffen, zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten gebildet werden. Dies gilt, soweit mit Rücksicht auf die Aufgabenstellung, die Größe oder die Ausstattung die Zuordnung zu Fachbereichen nicht zweckmäßig ist und solange die Aufgabenerfüllung der gesamten Hochschule unterstützt wird, und soweit in größerem Umfang Personal- und Sachmittel bereitgestellt werden müssen.

(2) Die Errichtung, Änderung und Auflösung von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und Be-

triebseinheiten beschließt der Senat. Sie bedürfen der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur.

(3) Die Hochschulbibliothek ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule.

§ 34

Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fachbereiche

(1) Unter der Verantwortung eines oder mehrerer Fachbereiche können wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) und Betriebseinheiten gebildet werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet der Lehre und der angewandten Forschung Personal- und Sachmittel des Fachbereichs ständig bereitgestellt werden müssen.

(2) Die Einrichtung, Änderung und Auflösung von wissenschaftlichen Einrichtungen beschließt auf Vorschlag des betreffenden Fachbereichs der Senat. Sie bedürfen der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur.

§ 35

An-Institute

(1) Mit Einrichtungen außerhalb der Hochschule, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllen, kann die Hochschule zusammenwirken und auf dieser Basis An-Institute an der Fachhochschule Brandenburg gründen.

(2) Die notwendigen Kooperationsverträge zwischen An-Instituten und Hochschule werden vom Senat beschlossen.

X. Abschnitt Wahlen

§ 36

Wahlgrundsätze

(1) Die Vertreter der Gruppen im Konzil, im Senat und in den Fachbereichsräten der Fachhochschule Brandenburg werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Gruppen nach § 7 getrennt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Von der Verhältniswahl kann insbesondere abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren Anzahl von Wahlberechtigten in einer Gruppe die Mehrheitswahl angemessen ist. Für die Wahlen zum Konzil, zum Senat und zu den Fachbereichsräten ist die Möglichkeit der Briefwahl zu gewährleisten.

(2) Für die Vertreter der Gruppen im Konzil, im Senat und in den Fachbereichsräten sind Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreter vertreten die gewählten Mitglieder im Falle der Amts- und der Sitzungsverhinderung; sie haben dann alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds des jeweiligen Gremiums. Die Stellvertreter haben das gleiche Informations- und Teilnahmerecht wie die Mitglieder.

(3) Mitglieder, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Gremium der Selbstverwaltung angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist.

(4) Die Amtszeit der studentischen Gremienmitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Gremienmitglieder zwei Jahre.

(5) Jedes Mitglied der Fachhochschule Brandenburg kann sein aktives und passives Wahlrecht für die Wahlen nach Abs. 1 nur in jeweils einer Gruppe und jeweils einem Fachbereich ausüben. Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Mitgliedergruppen oder mehr als einem Fachbereich angehört, hat schriftlich zu erklären, für welche Gruppe und in welchem Fachbereich es sein Wahlrecht ausüben will.

(6) Die nebenberuflich tätigen Honorarprofessoren, die außerplanmäßigen Professoren, die Gastprofessoren, die Gastdozenten, die Privatdozenten, die sonstigen gastweise tätigen Lehrkräfte und die Lehrbeauftragten haben nur aktives Wahlrecht.

(7) Treffen bei einem Mitglied eines Gremiums Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so hat sich das gewählte Mitglied für eines der beiden Mandate zu entscheiden.

(8) Der Rücktritt vom Mandat ist nur aus wichtigem Grund zulässig und muß gegenüber dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums schriftlich erklärt werden.

(9) Wird die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieser Umstand nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefaßten Beschlüsse, soweit diese vollzogen sind.

(10) Wahlen in den Gremien erfolgen durch Vergabe von Stimmzetteln. Bewerber werden jeweils mit mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt, sofern in dieser Grundordnung nichts anderes festgelegt ist. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten ha-

ben. Im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das Los.

(11) Über Kandidaten, die sich für den Vorsitz in einem Gremium zur Wahl stellen, findet auf Wunsch des Gremiums eine Aussprache statt. Sofern eine solche Aussprache stattfindet, muß zwischen Aussprache und Wahl eine Frist von mindestens zwei Tagen liegen.

(12) Zur Durchführung der Gremienwahlen wird ein Wahlvorstand gebildet, in dem Vertreter aller Gruppen nach § 7 vertreten sein müssen.

(13) Das Nähere über die Wahlen, insbesondere über das Wahlsystem, die Wahlrechte und das Wahlverfahren bestimmt die Wahlordnung, sofern in dieser Grundordnung dafür keine Regelungen getroffen sind. Die Wahlordnung erläßt der Senat als Satzung.

(14) Die Amtszeit der Kollegialorgane beginnt nach einer Wahl jeweils mit dem 1. Oktober.

§ 37 Konzil

(1) Die Konstituierung des Konzils findet unmittelbar nach Beginn der Amtszeit unter Vorsitz des ältesten Mitglieds statt.

(2) Das Konzil wählt in geheimer Wahl mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter unter Berücksichtigung von § 36 Abs. 11.

§ 38 Senat

Der Senat wird unmittelbar nach seinem Amtsbeginn unter Vorsitz des Rektors konstituiert.

§ 39 Fachbereichsräte

(1) Die Fachbereichsräte werden unmittelbar nach Beginn ihrer Amtszeit unter Vorsitz des jeweils ältesten Mitglieds konstituiert.

(2) Die Fachbereichsräte wählen unter Berücksichtigung von § 36 Abs. 11 den Dekan und den Prodekan nach § 42 und § 43.

§ 40 Wahl des Rektors

(1) Der Rektor wird spätestens im Verlauf des seinem Amtsantritt vorausgehenden Semesters vom Konzil gewählt. Der oder die Kandidaten werden vom Senat aus dem Kreis der an der Hochschule tätigen Professoren,

die in einem hauptamtlichen Dienstverhältnis stehen, vorgeschlagen.

(2) Die Kandidaten für die Ämter des Rektors und der Prorektoren stellen sich dem Konzil in einer Sitzung vor. Auf Wunsch des Konzils findet eine Aussprache statt. Die Wahl des Rektors findet in der nächsten Sitzung des Konzils statt.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Konzils auf sich vereinigt. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, findet zwischen den Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt, in dem gewählt wird, wer die meisten Stimmen erhält. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Wird danach ein Rektor nicht gewählt, so ist das Wahlverfahren zu wiederholen.

(4) Der Rektor wird vom Minister für Forschung, Wissenschaft und Kultur bestellt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Sie beginnt nach Bestellung durch den Minister am 1. Oktober. Der Rektor kann bis zu zweimal wiedergewählt werden.

(5) Bei Ausscheiden des Rektors aus dem Amt länger als sechs Monate vor Ende der Amtsperiode wird unverzüglich ein neuer Rektor gewählt. Die Wahl erfolgt bis zum Ende der Amtsperiode.

§ 41 Wahl der Prorektoren

(1) In der auf die Wahl des Rektors folgenden Sitzung wählt das Konzil nacheinander die Prorektoren. Dabei gilt das Wahlverfahren nach § 40 entsprechend. Die Kandidaten werden vom Senat aus dem Kreis der an der Hochschule tätigen Professoren, die in einem hauptamtlichen Dienstverhältnis stehen, vorgeschlagen. Der Rektor und die Prorektoren sollen unterschiedlichen Fachbereichen/Studiengängen angehören.

(2) Die Prorektoren werden vom Minister für Forschung, Wissenschaft und Kultur bestellt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Sie beginnt nach Bestellung durch den Minister am 1. Oktober.

(3) Bei Ausscheiden eines Prorektors aus dem Amt länger als sechs Monate vor Ende der Amtsperiode wird unverzüglich ein neuer Prorektor gewählt. Die Wahl erfolgt bis zum Ende der Amtsperiode.

§ 42 Wahl des Dekans

(1) Der Dekan eines Fachbereiches wird vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Die Wahl des Dekans bedarf außer der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats auch der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Professoren. Kommt hiernach eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung in einem dritten Wahlgang die Mehrheit der Professoren.

(3) Auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder kann der Fachbereichsrat den Dekan mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder abwählen. Über den Antrag auf Abwahl findet eine Aussprache statt. Zwischen dem Antrag auf Abwahl und der Wahl muß eine Frist von mindestens drei und höchstens sieben Tagen liegen. Unmittelbar nach erfolgter Abwahl wird ein neuer Dekan unter Berücksichtigung von § 36 Abs. 11 gewählt, sofern die restliche Amtsperiode mehr als drei Monate beträgt. Die Wahl erfolgt für den Rest der Amtsperiode.

(4) Tritt ein Dekan vor Ablauf seiner Amtszeit zurück, so teilt er dies dem Fachbereichsrat und dem Rektorat unverzüglich mit. In diesem Fall und im Fall des Ausscheidens des Dekans nimmt der Prodekan bis zur Neuwahl die Aufgaben des Dekans wahr. Die Wahl des neuen Dekans hat unverzüglich zu erfolgen, sofern die restliche Amtsperiode mehr als drei Monate beträgt. Sie erfolgt bis zum Ende der Amtsperiode.

§ 43 Wahl des Prodekans

Der Prodekan wird vom jeweiligen Fachbereichsrat aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren gewählt. Es gilt § 42 Abs. 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 44 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und ihre Stellvertreterin werden von den weiblichen Mitgliedern der Hochschule für die Dauer von vier Jahren gewählt und vom Rektor bestellt.

(2) Die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten werden von den weiblichen Mitgliedern nach § 23 Abs. 7 für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei können die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und ihre Stellvertreterin auch als dezentrale Gleichstellungsbeauftragte gewählt werden.

(3) Rechtzeitig vor der Wahl soll den Kandidatinnen in einer Frauenvollversammlung Gelegenheit der persönlichen Vorstellung gegeben werden.

(4) Für die Vorbereitung der Wahl ist der Wahlvorstand nach § 36 Abs. 12 zuständig.

(5) Näheres regelt die Wahlordnung nach § 36 Abs. 13.

**XI. Abschnitt
Schlußbestimmungen**

**§ 45
Änderung der Grundordnung**

(1) Änderungen der Grundordnung beschließt das Konzil mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.

(2) Änderungsvorschläge werden von einem Viertel der Mitglieder des Konzils eingebracht. Sie müssen den Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung enthalten.

**§ 46
Übergangsbestimmung**

Die Festlegungen von § 13 Abs. 1 und § 37 Abs. 2 werden erst mit der am 1.10.1998 beginnenden Amtszeit des Konzils wirksam.

**§ 47
Inkrafttreten**

(1) Diese Grundordnung tritt nach Genehmigung des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg" in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Konzils der Fachhochschule Brandenburg vom 27. November 1996 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg vom 19.12.1996.

Brandenburg, den 20.12.1996

Der Rektor
Prof. Dr.-Ing. H. Schmidt

Der Vorsitzende des Konzils
Prof. Dr.-Ing. habil. H. Wedell

